

Sto - 9.1

Begründung

zur 1.Änderung des

Bebauungsplanes

„In den Weiden“



Gemeinde Grasleben

Landkreis Helmstedt

Regierungsbezirk Braunschweig

Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan „In den Weiden“ bildet die Rechtsgrundlage für die Durchführung aller Maßnahmen, die für die künftige Nutzung von Grund und Boden innerhalb des Änderungsgebietes erforderlich sind.

Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet den Wegfall einer textlichen Festsetzung, durch die die Grundzüge der Planung jedoch nicht berührt werden. Aus diesem Grunde wird das Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

2. Planerische Rahmenbedingungen

Lage, Geltungsbereich und Größe des Änderungsgebiets

Das Änderungsgebiet liegt im westlichen Bereich Graslebens, und zwar zwischen der Gemeindestraße „Halbe Haube“ sowie der Helmstedter Straße.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan und der beigefügten Planzeichnung ersichtlich.

Der Geltungsbereich umfaßt folgende Flurstücke:

88/27, 87/63, 87/76, 87/61, 87/60, 87/59, 87/58, 87/57, 87/71, 87/65, 87/66, 87/68, 87/69, 24/17, 24/18, 24/24, 24/22, 24/25, 24/1, 24/21, 24/16, 24/13, 563/5, 563/9, 24/15, 87/70, 563/8, 24/20, 87/67, 563/7, 252/563, 87/1, 254/87, 256/565, 255/87, 88/14, 262/88, 258/88, 260/88, 261/88, 263/566, 566/3, 267/503, 20/1, teilweise 24/5, 87/64, 24/11, 24/19
der Flur 4, Gemarkung Grasleben.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Grasleben ist am 18.06.1979 genehmigt worden. Er liegt in der z.Zt. gültigen Fassung der 4. Änderung vor.

Die durch die Planung abgedeckten Flächen sind als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

3. Gründe für die B-Planänderung

Bebauungsplan „In den Weiden – 1. Änderung“

Der Bebauungsplan „In den Weiden“ wurde mit Verfügung vom 24.10.1980 (Az.: 309.21102-54101.08-7) genehmigt und erlangte mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt am 23.01.1981 Rechtskraft.

Mit der jetzigen Änderung entfällt die textliche Festsetzung „Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 (5) BauNVO nicht zulässig. Dies gilt nicht für Müllboxen, Teppichklopfstangen, Gartenschwimmbecken und Einfriedungen.“ ersatzlos. Die übrigen Festsetzungen sowie der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

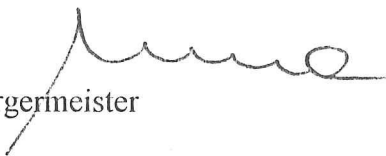
Erläuterung

Im Rahmen dieser Änderung findet eine Anpassung der textlichen Festsetzungen an die benachbarten Bebauungspläne „Vor dem Thiesberge“ und „Am Bahndamm“ statt. Dort ist eine derartige textliche Festsetzung ebenfalls nicht mehr vorhanden. Es soll künftig die Errichtung von Nebenanlagen und Garagen außerhalb der Baugrenzen ermöglicht werden. Damit wird dem Wunsch einiger Grundstückseigentümer nachgekommen.

Der Rat der Gemeinde Grasleben hat diese Begründung in seiner Sitzung am 27.06.00 beschlossen.

Grasleben, den 29.06.00

Bürgermeister



Gemeindedirektor





Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die ~~vor-~~ umstehende
Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/
Ausfertigung/beglaubigten/einfachen/Abschrift/Ablichtung
der/des _____

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zu Vorlage bei _____

erteilt

28. Sep. 2000

Grasleben, den _____



Samtgemeinde Grasleben
Der Samtgemeindedirektor
im Auftrage